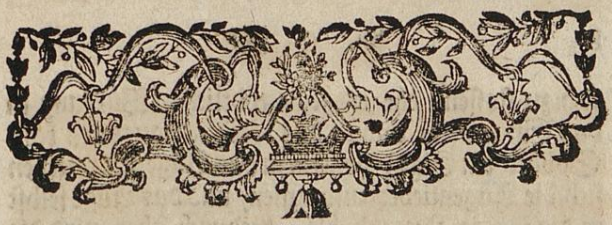

Erster Abschnitt.

Von medicinischen Gesetzen überhaupt.

§. I.

Der Bau des menschlichen Körpers ist von dem allweisen Schöpfer dergestalt eingerichtet worden, daß die Bewegungen und Verrichtungen aller seiner Theile auf dessen Erhaltung abzielen. 1) Alle Triebe der Natur gehen auf diesen Endzweck: So wie bey gesunden Tagen gewisse Empfindungen uns nöthigen, zur Erhaltung unsers Leibs, zu essen, zu trinken, zu schlafen ꝛc. eben so erfolgen in Krankheiten gewisse Empfindungen, welche solche Bewegungen zur Folge haben, so zu Hebung derselben dienlich sind. Also, wo ein Mensch Gift bekommen, erreget die Natur ein Erbrechen, und suchet damit selbiges durch den kürzesten Weg von

sich zu stossen, ehe es seine tödtliche Würkung in das Eingeweide und in das Geblüte ausüben kan. Sobald ein Sandkörnlein in das Auge fällt, ziehen sich die Augenlieder zusammen, und das Auge selbst in die innere Augenhöhle, hiedurch aber wird die große Thränendrüße gepreßt, daß sie ihre Feuchtigkeit in größerer Maaß von sich giebt, und das Sandkörnlein damit ausgewaschen wird. 2)

1) Sagt an, was fehlt daran zur Nutzbarkeit und Lust?
Seht den Zusammenhang, die Eintracht in den Kräften,
Wie jedes Glied sich schickt zu menschlichen Geschäften,
Wie jeder Theil für sich und auch für andre sorgt:
Das Herz vom Hirn den Geist, dies Blut von jenem borgt:
Wie im bequemsten Raum sich alles schicken müssen,
Wie aus dem ersten Zweck noch andre Nutzen fliessen,
Der Kreislauf uns belebt, und auch vor Fäulniß schützt,
Der ausgebrauchte Theil von uns sich selbst verschwitzt,
Und unser ganzer Bau ein stetes Muster scheinet,
Von höchster Wissenschaft mit höchster Huld vereinet.

von Haller.

2) Man nennet diese Bewegungen automatisch oder mechanisch, weil sie nicht willkührlich sind, sondern ihren Grund in der Zusammensetzung des menschlichen Körpers haben, und auch an denen Thieren beobachtet werden.

§. II.

Ausser dem treibet den Menschen alles, was ihm in seinen Sinnen empfindlich ist, an, Hülfs-Mittel dagegen zu suchen; welches auf zweyerley Art geschiehet: einmal, daß der Mensch, ohne einen Rath zu wissen, oder ohne darauf gedacht zu haben, auf eine zufällige Weise seinem Schmerzen oder

seiner

seiner Krankheit zu Hülfe kommet, wie bey dem vor angeführten Beyspiele, da ein Mensch, wann ihm ein Sandkörnlein ins Auge fällt, ausser dem, was in selbigem aus mechanischer Bewegung geschiehet, (§. I.) die Hand zu dem Auge führet, selbiges reibet, und noch einen mehrern Zufluß der Thränen-Feuchtigkeit zuwegen bringt, wodurch das Sandkörnlein aus dem Auge gewaschen wird; oder wo der Mensch im Seitenstechen sich so lange herumwälzet, bis er eine Art vom Lager findet, in welchem er den Schmerzen am besten erleiden kan. Auf eine andere Art geschiehet es, daß der Mensch in Krankheiten ohne Ueberlegung selbst auf Hülfsmittel verfället, welche der Natur der Krankheit gemäß sind. So geschiehet es, daß in Hitzkrankheiten denen Menschen die Fleischspeisen, ja auch die Brühen, anstinken, weil sie die Hitze und Fäulniß derer Säfte vermehren würden; wo sie hingegen nach demjenigen verlangen, was selbiger widerstehet, wie das frische Wasser und säuerliche Getränke. Dieser Naturtrieb und Begierde des Menschen, (adpetitus spontaneus) wodurch derselbe ohne Ueberlegung auf Hülfsmittel verfället, welche seiner Krankheit tauglich seynd, hat den ersten Grund zu der **Arzneywissenschaft** gelegt, welche man die **natürliche** nennen kan. 3)

3) BOERHAAVE *Prælect. ad Institut. med.* §. 4. 5.
SCHREIBER *Elem. medic. physico-mathemat.* §. 141-154.
le CLERC *Histoire de la medecine P. I. Liv. I. chap. 1-3.*

§. III.

Es folgt hieraus, (§. I. II.) daß die Arzneywissenschaft eben so alt, als das menschliche Geschlecht, und selbigem, in Betracht der Luft, der Nahrung, der Verrichtungen, Verletzungen und Krankheiten, welchen der Mensch, seiner Natur nach, unterworfen ist, zur Erhaltung und Wiederbringung der Gesundheit eben so nothwendig worden, als Speise und Trank, zur Fortsetzung des Lebens, ihm unentbehrlich sind. 4) Es ist aber dabey nicht geblieben, daß ein jeder Mensch sein eigener Artzt gewesen, sondern die Wichtigkeit dieses Geschäfts brachte die Nothwendigkeit hervor, daß gewisse Personen sich dessen Ausübung allein unterzogen, und die geschicktesten Männer und größten Geister ihre ganze Lebenszeit der Arzneywissenschaft gewiedmet haben, wie dann kein Land auf dem Erdenkreiß seyn wird, und wann es auch in Utopia wäre, 5) wo nicht eine Gattung von Aerzten wird gefunden werden. 6) Hiedurch ist also die Art, denen Menschen die Gesundheit zu erhalten, und die verlohrne wieder zu verschaffen, eine Kunst worden, welche Könige und Fürsten allezeit hoch geschätzt, ja gar ausgeübet haben, 7) noch mehr aber ihren größten Adel und vornehmste Zierde dadurch erhalten hat, daß unser Heyland JEsus Christus, während seines Wandels auf Erden, als der höchste Artzt der Seelen und des Leibes, nach der Größe seiner unendlichen Barmherzigkeit gegen das menschliche Geschlecht, eine Menge der Krankheiten, vor welche, ihrer Natur nach, keine Hülfe

mög-

möglich war, auf eine wundervolle und übernatürliche Art geheilet hat. 8)

4) Art destiné à la conservation des citoyens, art respectable par ce seul titre, aussi ancien, que le monde & sa misére; art cultivé dans tous les tems pur les plus grands génies &c. *de la* METTRIE *ouvrage de Penelope ou machiavel en Medicine, Tom. II. antimach. Chap. 3. p. 199.*

5) Etsi omnium fere gentium re medica minime egent, nusquam tamen in majori honore est, vel eo ipso, quod ejus cognitionem numerant inter pulcherrimas atque utilissimas partes philosophiae, cujus ope dum naturae secreta scrutantur, videntur sibi non solum admirabilem inde voluptatem percipere, sed apud auctorem quoque ejus atque opificem, summam inire gratiam. THOMAE MORI *Utopia Lib. II. p. m. 125.*

6) LENTILII *Jatron. medico-pract. p. 253.*

7) Als Osiris und die Isis in Egypten S. le CLERC l. (n. 3.) cit. chap. 6. wie hoch in alten und neuern Zeiten rechtschaffene Arzneygelehrte geschätzt worden, kan man in Meads *orat. anniversoria Harveyana* und in dessen *Diss. de nummis Smyrnaeis in honorem medicorum percussis* oper. med. Tom. I. in mehrern nachlesen.

8) At decus longe illustrius accedit medicinae ex operibus servatoris, qui et animae et corporis medicus fuit: et sicut animam doctrinae suae coelestis, ita corpus miraculorum suorum objectum veluti proprium constituit. BACO DE VERULAMIO *de Augment. scientiar. Lib. II. cap. 2. p. m. 245.*

§. IV.

Diese eigentliche Aerzte (§. III.) fiengen bald an, in gewisse Gesellschaften zusammen zu tretten: und

und, da keine Gesellschaft ohne Gesetze bestehen kan, so wurden auch theils von denen Regenten, theils von denen Aerzten selbst, gewisse Regeln festgesetzt, nach welchen sie sich in der Erlernung und Ausübung ihrer Kunst zu richten hatten. Man trift davon in dem höchsten Alterthum Spuren an. Und wie die Arzneykunst aus dem damals beglückten **Mesopotamien** zuerst nach **Phönicien**, und von da nach **Egypten** gekommen, 9) und daselbst zu einem grossen Flor gelanget, auch in hohem Werth gehalten, und deswegen mit dem Priesterthum vereinigt worden; 10) so findet man auch in denen Geschichten dieses Landes, die Gesetze über die Ausübung derselben aufgezeichnet. 11)

Sie bestunden darinnen:

A.) Daß, gleichwie vor jede Gattung von Krankheiten eigene Aerzte bestellt waren, also auch keiner eine andere Krankheit, wozu er keinen Beruf hatte, auf sich nehmen durfte;

B.) Daß keinem Arzt erlaubt war, seine Cur anders einzurichten, als es die Vorschrift in denen Büchern des **Hermes** mit sich brachte, ausserdem aber in Gefahr liefe, bey üblem Ausgange seiner Cur, zu schwerer Strafe gezogen zu werden; eben so

C.) Durfte kein Arzt vor dem vierten Tage in einer Krankheit etwas hauptsächliches vornehmen, noch in Fiebern etwas zum Erbrechen oder Purgieren

gieren geben, sondern mußte sich allein an gelinde Klystiere halten; und

D.) War niemanden, als denen bestellten Aerzten, erlaubet, das geringste von der Arzneykunst auszuüben. Wozu noch zu rechnen

E.) Daß sie auch, gleich denen Israeliten, ihre eigene bestellte Wehemütter gehabt; wie dieses aus der Heil. Schrift 12) kan abgenommen werden. Welches man also wohl für die älteste **medicinische Policeyordnung** halten kan.

9) BOERHAAVE loc. (n. 3.) cit. §. 7.
10) SCHULZII Compend. hist. med. Lib. I. c. §. 17. p. 10.
11) BOERHAAVE l. (n. 3.) c. §. 10.
Zinken Leipziger oeconomische Sammlungen, Vol. VI. P. 67. Sect. 24. §. 24. b. p. 592.
12) Exod. 1. v. 15.-21.

§. V.

Dieser können die Gesetze beygefüget werden, welche **Hippocrates** seinen Schülern und Nachfolgern in der Coischen Schule vorgeschrieben hat, als sein Lex, Jusjurandum, seine Vorschrift de decenti Medici ornatu, und seine Praeceptiones. 13) Wie auch des **Galenus** Anweisung, so er denen Aerzten, in Ansehung ihrer Aufführung und der Erlernung und Ausübung ihrer Kunst, gegeben hat. 14)

13) In oper. ed. LINDEN Tom. I. p. m. 40. 42. 52. 60.
14) In oper. ed. Lugdun. T. I. p. m. 18. lib. Isagog. si quis optimus medicus est, eundum esse philosophum.

§. VI.

§. VI.

Es wäre zu weitläuftig, und ich müßte, wider mein Vorhaben, eine ganze Geschichte der Arzneywissenschaft schreiben, wann ich die Gesetze und Ordnungen, welche über die Ausübung der Arzneywissenschaft, bey verschiedenen Völkern, und zu verschiedenen Zeiten, verfaßt worden, nach der Reihe beschreiben sollte; sondern es wird genug seyn, wenn ich anmerke, daß diese medicinische Gesetze sich nach denen Umständen der Zeit und derer Länder, in welchen die Arzneywissenschaft geblühet, auch derer Veränderungen, welche in der Ausübung derselben vorgegangen, auch vielen Veränderungen unterworfen gewesen: besonders da, nachdem vorher die ältere Arzneygelehrte selbst die Arzneyen zubereitet, und alle chirurgische Verrichtungen besorget, zu denen Zeiten der arabischen Aerzte, und insonderheit des Avenzoars, die Apothecker- und Wundarzneykunst von der Arzneywissenschaft abgesondert, und von denen Arzneygelehrten nicht mehr selbst, sondern von andern Personen, welche sich auf eine dieser Künsten allein geleget, ist ausgeübet worden. 15)

15) CONRINGII introduct. in universam art. med. c. 1. pag. 9. 12.
FREIND Histoire de la Medecine, Part. II. p. 177. 325.

§. VII.

Gleichwie aber, dieser Veränderung (§. VI.) ungeachtet, die Apothecker und Wundärzte dannoch denen

denen Arzneygelehrten dergestalt unterworfen geblieben, daß sie nach ihrer Anweisung und Vorschrift sich zu achten, schuldig waren; so haben eben dadurch die medicinische Ordnungen und Gesetze eine andere Gestalt gewonnen, und darnach eingerichtet werden müssen: wovon man in denen ältern Zeiten ein schönes Beyspiel an der berühmten medicinischen Schule zu **Salerno**, im Königreich Neapoli, findet, welche Kayser **Carl** der **Große** gestiftet, und nachher der vortrefliche Kayser, **Friederich** der **Zweyte**, um das Jahr 1225. mit herrlichen und stattlichen Privilegien und Freyheiten begnadiget hat. Ihre Gesetze und Ordnungen verdienen wohl, daß ich selbige, so weit sie zu meinem Endzwecke dienen, hiebey setze:

A.) Es bestunde ihre Gesellschaft aus 10. Doctoren, welche nach dem Alter ihrer Aufnahme, im Rang auf einander folgeten.

B.) Die Prüfung über ihre Wissenschaft ware sehr scharf; und der Candidat mußte beglaubte Zeugnisse vorweisen, daß er 7. Jahr lang der Arzneywissenschaft obgelegen seye.

C.) Wer aber nur als Wundartzt aufgenommen wurde, mußte ein Jahr lang auf die Erlernung der Zergliederungskunst gewendet haben.

D.) Der

D.) Derjenige, so von der Gesellschaft aufgenommen wurde, mußte schwören, selbiger Gehorsam und Treue zu leisten, und

E.) Für seine Mühe von keinem Armen eine Bezahlung anzunehmen,

F.) Noch vielweniger an dem Gewinn eines Apotheckers Theil zu haben. Endlich

G.) Waren die Apothecker gehalten, die Arzneyen, nach der ihnen gegebenen Vorschrift, zu verfertigen, und um einen gesetzten Preiß, oder Tax, zu verkauffen. 16)

Diese Medicinalordnung von Salerno hat in denen folgenden Zeiten zum Grund und Muster aller medicinischen Policeyordnungen gedienet, welche bey denen meisten gesitteten Völkern in Europa, die Fürsten und Regenten errichtet haben. Unter selbigen aber seyn die neue, schöne, und mit ungemeiner Weisheit, Klugheit und Vorsicht, im Jahr 1756. im Druck herausgekommene Herzoglich-Wirtembergische, und die im Jahr 1747. verfaßte Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Medicinalordnungen, billich als die vornehmste und nützlichste mitzuzählen. 17)

16) FREIND l. (n. 15.) cit. P. III. p. 21.

17) Selbige ist in Herrn D. Zinken oben (n. 11.) angeführten Leipziger-Sammlungen im 4ten Bande, und dessen 47sten Stücke, auf der 1015ten und folgenden Seiten, nach ihrem völligen Innhalt, zu lesen.

Zweyter